

## Sonnenäcker - Nutzungsvereinbarung

zwischen der Solidargemeinschaft STARNBERGER LAND e.V. und dem Nutzungsberechtigten

### 1. Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die Überlassung von einem Bifang (auch Strang oder Kartoffeldamm genannt, nachfolgend wird lediglich der Begriff Bifang verwendet.) mit einer Gesamtlänge pro Bifang von 100 m auf einem Acker an einem geeigneten Standort zum Zwecke des Anbaus von einjährigem Gemüse und Blumen.

### 2. Zeitraum der Vereinbarung

Die Überlassung der Fläche ist befristet für den Zeitraum von ca. Ende April bis Ende Oktober.

### 3. Zustand und Nutzung

Zu Beginn der Nutzungsvereinbarung sorgt die Solidargemeinschaft STARNBERGER LAND e.V. für eine ordnungsgemäße Pflanzbeetbereitung in Form von Bifängen durch den Eigentümer.

Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, seine Fläche ausschließlich zum Zwecke der Bewirtschaftung nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, **jedoch ohne die Verwendung von mineralischen Düngern und chemischen Pflanzenschutzmitteln** zu verwenden. Zur **ordnungsgemäßen Bewirtschaftung** gehört z.B., dass **die Fläche (sowohl der Bifang als auch der Weg dazu) von Unkraut durch Hacken frei gehalten wird. Auf dieser Fläche dürfen keine festen und beweglichen Dinge gelagert werden. Es sind nur Holzschilder zur Markierung erlaubt. Steine und Unkraut dürfen nicht auf Haufen gelagert werden.**

Am Ende des Überlassungszeitraumes hat der Nutzungsberechtigte seine Fläche in ordnungsgemäßem Zustand an die Solidargemeinschaft STARNBERGER LAND e.V. zurückzugeben. Dies bedeutet, dass **die Fläche frei sein muss von festen und beweglichen Dingen. Pflanzgut und abgeerntetes organisches Material sollte zur Humuserhaltung auf der Fläche verbleiben. Hohe Pflanzen müssen bis Kniehöhe abgeschnitten werden.** Bei Zurücklassen von Rückständen über das abgesprochene Maß hinaus werden diese kostenpflichtig entfernt. Die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte.

Den Nutzungsberechtigten ist das Mitbringen von Haustieren auf die Sonnenäcker untersagt. Ferner wird darum gebeten, nur in Ausnahmefällen mit dem Auto zu den Sonnenäckern zu fahren und in diesen Fällen so zu parken, dass der landwirtschaftliche Verkehr in keiner Weise beeinträchtigt wird. Wir empfehlen aber grundsätzlich die nicht motorisierte Anfahrt.

### 4. Beratung

Die Solidargemeinschaft STARNBERGER LAND e.V. / Sonnenäcker-Beauftragte berät den Nutzungsberechtigten in Informationsveranstaltungen oder auf Anfrage. Bei allen Rückfragen wenden Sie sich bitte an die im Anmeldeformular aufgeführte Sonnenäcker-Beauftragte in Ihrem Landkreis.

### 5. Nutzungsentgelt

Der Nutzungsberechtigte zahlt an die Solidargemeinschaft STARNBERGER LAND e.V. bei Abschluss dieser Vereinbarung für die Überlassung von jeweils 1 Bifang mit der Länge von 100 m einen einmaligen Betrag in Höhe von € 60. Dieser soll auf folgendes Konto überwiesen werden:

STARNBERGER LAND Solidargemeinschaft e.V.  
IBAN: DE11 7016 9382 0000 3123 20  
BIC: GENODEF1GIL

Für außerordentliche Leistungen, wie das Entfernen von nicht geduldeten Rückständen nach Ablauf der Vereinbarung, werden gesonderte Gebühren in Rechnung gestellt. Diese berechnen sich nach dem Aufwand.

### 6. Haftung

Die Solidargemeinschaft STARNBERGER LAND e.V. sowie der Eigentümer der Fläche werden von sämtlichen Haftungsansprüchen freigestellt. Dies gilt insbesondere für Unfälle sowie für den Ernteerfolg.

### 7. Außerordentliche Kündigung

Im Falle der nicht vereinbarungsgemäßen Nutzung seiner Fläche kann die Solidargemeinschaft STARNBERGER LAND e.V. die Vereinbarung nach schriftlicher Abmahnung mit sofortiger Wirkung kündigen. Bereits bezahlte Beträge werden nicht, auch nicht anteilig, zurückerstattet.